

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Buchbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 27.08.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende

Satzung:

#### § 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20. November 2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 29.02.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12)“ ersetzt durch „Urnenreihengrabstätten (Friedwiese und Urnenwand) und Urnenwahlgrabstätten (Grabstätten für Erdbestattungen) (§ 12)“.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12 – Urnenreihengrabstätten (Friedwiese und Urnenwand) und Urnenwahlgrabstätten (Grabstätten für Erdbestattungen)

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden; sie sind Grabstätten ohne Pflanzflächen.

- a. In einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand können bis zu vier Verstorbene bestattet werden (zwei Urnen und zwei Aschekapseln). § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung.  
In einer Urnenreihengrabstätte in der Friedwiese darf nur ein/e Verstorbene/r beigesetzt werden (eine Aschekapsel). Es gilt § 10 Abs. 2.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgräber (§ 11: Grabstätten für Erdbestattungen). Eine Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab ermöglicht dem Nutzungsberechtigten nicht eine Erhöhung der zulässigen Bestattungen.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die ständesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

Für Urnenbeisetzungen sind Urnen und Überurnen wie folgt zu verwenden:

Beisetzung in Urnenwahlgrabstätten – Wahlgräber (§11)	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die bis zum Ablauf der Ruhezeit deren Einhaltung gewährleisten.
Beisetzung in Urnenreihengrabstätten – Friedwiese	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsortes entsprechen.
Beisetzung in Urnenreihengrabstätte – Urnenwand	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die bis zum Ablauf der Ruhezeit deren Einhaltung gewährleisten.

(4a) Soweit Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt werden und sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- oder Wahlgräber entsprechend; die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen für den Einzelfall zu treffen.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.“

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ die Worte „in der Urnenwand“ angefügt.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird folgende neue Nr. 4 a eingefügt:

„ 4a. Urnenreihengrabstätten in der Friedwiese      Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Tiefe 0,80 m“

5. An § 14 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für Urnenreihengrabstätten in der Friedwiese: Die Friedwiese wird durch die Gemeinde gepflegt und mit Rasen angesät.“

6. An § 14 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) An Urnenreihengrabstätten in der Friedwiese dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Diese sind 30 Tage nach der jeweiligen Bestattung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gestecken, Pflanzgefäßen, sonstigem Grabschmuck etc. an der Friedwiese nicht gestattet.“

7. An § 15 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Grabmäler von Urnenreihengrabstätten werden für die Dauer des Nutzungszeitraumes von der Gemeinde bereitgehalten und verbleiben in ihrem Eigentum. Sie sind nach Ablauf des Nutzungszeitraums an die Gemeinde zurück zu geben. Hinsichtlich der Beschriftung gilt folgendes:

Grabmäler Friedwiese

Die Gemeinde setzt eine Beschriftung auf.“

Grabmäler Urnenwand

Durch den Grabnutzungsberechtigten ist eine Beschriftung aufzusetzen. Die Buchstaben dürfen max. 45 mm groß sein. Es darf höchstens ein Emblem angebracht werden.

8. § 16 Abs. 1 Nr. 3 entfällt. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

9. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. An § 18 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(3) Grabmäler nach § 15 Abs. 5 werden von der Gemeinde unterhalten.“

11. § 26 Satz 1 Nr. 6 entfällt. An § 26 werden folgende neue Nrn. 6 bis 9 angefügt:

- „6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).
7. entgegen § 15 Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder deren Änderung ohne Erlaubnis der Gemeinde vornimmt.
8. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 die von der Gemeinde festgestellten Mängel am Grabmal nicht innerhalb der festgesetzten Frist behebt.
9. entgegen § 14 Abs. 6 Grabschmuck, Blumen, Gestecke etc. nicht fristgerecht entfernt bzw. unerlaubt ablegt.“

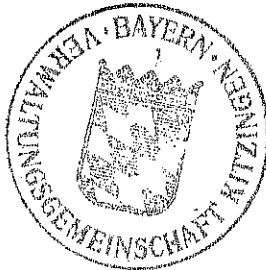
#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Kitzingen, 27.08.2018  
Gemeinde Buchbrunn



Queck  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 27.08.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.08.18 angeheftet und am 11.09.18 wieder abgenommen.

Kitzingen, 14.09.2018  
VGem Kitzingen



Machwart  
Verwaltungsangestellte

